



Vereinsatzung

Sport- Freizeit Leherheide Bremerhaven e.V.

Ausgabe: 09.05.2012

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben
- § 2 Zweck und Grundsätze
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Ausübung von Vereinsämtern und Vergütungen
- § 5 Datenschutz
- § 6 Mitgliedschaften und Beteiligungen

B. Mitgliedschaft, Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Versicherung
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Ehrungen

C. Struktur und Organisation des Vereins

- § 14 Vereinsorgane
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Delegiertenversammlung
- § 17 Vorstand
- § 18 Abteilungen
- § 19 Jugendversammlung
- § 20 Seniorenversammlung
- § 21 Fachausschüsse
- § 22 Vereinsrat

D. Sonstige Bestimmungen

- § 23 Rechnungsprüfer/innen
- § 24 Auflösung
- § 25 Übergangsvorschriften

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- 1.1 Der am 10. Januar 1975 gegründete Verein führt den Namen SPORT- FREIZEIT LEHERHEIDE BREMERHAVEN e. V., kurz: SFL BREMERHAVEN und ist der ideelle Nachfolger der Sportgemeinschaft Leherheide und des TuS Eintracht 64.
- 1.2 Der SFL Bremerhaven ist in das Vereinsregister Bremerhaven mit dem Sitz in Bremerhaven eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind orange/grün.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- 2.1 Der Verein fördert die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, den Breiten-, Wettkampf-, Leistungs-, Gesundheits- und Seniorensport und dient der Freizeitgestaltung.
- 2.2 Der SFL Bremerhaven ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der SFL Bremerhaven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der SFL Bremerhaven ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des SFL Bremerhaven dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Ausübung der Vereinsämter und Vergütungen

- 4.1 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 4.2 Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 4.3 Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Vorstand.

- 4.4 Im Übrigen können die Mitglieder und die Mitarbeiter/innen des SFL Bremerhaven einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SFL Bremerhaven entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 4.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 4.6 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Datenschutz

- 5.1 Personenbezogene Daten werden beim SFL Bremerhaven gemäß Bundesdatenschutzgesetz gespeichert, verarbeitet und lediglich im Einzelfall, nur mit schriftlicher Zustimmung weitergeleitet. Die Kontaktdaten der Mitglieder werden auf der Basis des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des BDSG und der Satzung des SFL Bremerhaven erhoben und elektronisch gespeichert. Die Speicherung der Kontaktdaten ist für die Mitgliedschaft im SFL Bremerhaven unabdingbar. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Abteilungszugehörigkeit, Lizenzen, Funktionen im Verein und Ehrungen.
- 5.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 5.3 Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 6 Mitgliedschaften und Beteiligungen

- 6.1 Der SFL Bremerhaven ist Mitglied im Landessportbund Bremen und seinen zuständigen Landes- und Kreisfachverbänden sowie in der Deutschen Olympischen Gesellschaft. Er kann in weiteren gemeinnützigen Organisationen Mitglied sein.
- 6.2 Der SFL Bremerhaven kann sich mit Zustimmung der Delegiertenversammlung an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen, die dem SFL Bremerhaven bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

B. Mitgliedschaft, Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Der Verein führt als Mitglieder:
- a) minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) passive Mitglieder
 - d) Kurzzeit-Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
- 7.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist, beantragt.
- 7.3 Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 7.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung. Sie gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- 8.1 Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 8.2 Für bestimmte Abteilungen können Zusatzbeiträge erhoben werden.
- 8.3 Mitglieds- und Zusatzbeiträge sind Vierteljahresbeiträge. Sie werden im Voraus bezahlt und sind am 1. eines jeden Quartals fällig, können aber auch halbjährlich oder jährlich gezahlt werden.
- 8.4 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Delegiertenversammlung fest.
- 8.5 Die Höhe der Zusatz- und Kursbeiträge sowie die Aufnahme- und Mahngebühren werden vom Vorstand festgelegt.
- 8.6 Kurzzeit-Mitglieder zahlen einen Kursbeitrag.
- 8.7 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.
- 8.8 Über Stundung, Erlass, Teilerlass und zeitlich begrenzte Minderung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 9.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 9.2 Bei der Bildung der Organe des Vereins und seiner Abteilungen dürfen nur Mitglieder nach § 7.1 a) – c) und e) mitwirken.
- 9.3 Minderjährige Mitglieder haben ein Wahlrecht gemäß der Jugendordnung.
- 9.4 Die ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- 9.5 Die passiven Mitglieder besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht. Sie unterstützen den SFL Bremerhaven, gehören keiner Sportabteilung an, sondern bilden eine eigene Abteilung.
- 9.6 Die Rechte der Mitglieder nach § 7.1 a) – c) ruhen, wenn das Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- 9.7 Die Kurzzeit-Mitglieder erwerben mit der Anmeldung für die Dauer des Kurses die Kurzzeit-Mitgliedschaft. Diese berechtigt lediglich zur Teilnahme an speziell gekennzeichneten sportlichen Angeboten des Vereins. Die Kurzzeit-Mitgliedschaft kann jederzeit auf Antrag in eine Mitgliedschaft überführt werden. Kurzzeit-Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- 9.8 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- 10.1 Die Mitglieder sind an die Satzung, an die Ordnungen und an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
- 10.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden haftet das Mitglied.
- 10.3 Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Bei minderjährigen Mitgliedern entsprechend § 7.1 a) verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter mit ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge neben diesem als Gesamtschuldner.

§ 11 Versicherung

Jedes Mitglied ist im Falle eines Sportunfalls durch den Verein gemäß den zur Zeit geltenden Versicherungsbestimmungen gegen Unfälle versichert.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- 12.1 Eine Beendigung der Mitgliedschaft kann nur durch vorherige schriftliche Kündigung an den Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erklärt werden. Hiervon kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
- 12.2 Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 6 Monate. Hiervon kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Von dieser Regelung sind ausgenommen die Kurzzeit-Mitglieder.
- 12.3 Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aussprechen. Näheres regelt die Rechtsordnung.
- 12.4 Darüber hinaus kann der Vorstand die Mitgliedschaft bei Beitragsrückständen von mehr als einem Halbjahresbeitrag jederzeit kündigen.
- 12.5 Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod des Mitgliedes.
- 12.6 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein und dessen Vermögen. Davon unbeschadet bleibt der Anspruch des SFL Bremerhaven auf bestehende Forderungen. Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.
- 12.7 Die Kurzzeit-Mitgliedschaft endet automatisch nach Zeitablauf, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.

§ 13 Ehrungen

- 13.1 Für außergewöhnliche Verdienste um den SFL Bremerhaven kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.
- 13.2 Näheres regelt die Ehrenordnung.

C. Struktur und Organisation des Vereins

§ 14 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Jugendversammlung
- e) die Seniorenversammlung
- f) die Fachausschüsse

§ 15 Die Mitgliederversammlung

15.1 Veröffentlichung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse und am „schwarzen Brett“ folgenden Werktag.

15.2 Zusammensetzung

Alle Mitglieder nach § 7.1 b), c) und e) bilden die Mitgliederversammlung.

15.3 Aufgaben

- a) Erörterung und Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Art, soweit sie von der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand vorgelegt werden
- b) freiwillige Auflösung des Vereins

15.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder nach § 7.1 b), c) und e) es schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes beantragen. Die Mitgliederversammlung muss in diesem Fall binnen drei Monaten seit dem Antrag durch-

geführt worden sein. Tagesordnungspunkt kann nur der zur Einberufung geführte Antrag sein.

- b) Die Aussagen von § 15.1 gelten auch hier.

15.5 Beschlüsse

- a) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder nach § 7.1 b), c) und e) beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit heißt Ablehnung.
- b) Bei Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder nach § 7.1 b), c) und e) erforderlich.
- c) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- d) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs ist die Geschäftsordnung für Versammlungen maßgebend.

§ 16 Die Delegiertenversammlung

16.1 Veröffentlichung

Die Delegiertenversammlung tritt jährlich, möglichst im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres, zusammen. Der Vorstand kündigt die Versammlung mindestens vier Wochen vor dem Termin durch Mitteilung in der örtlichen Tagespresse und durch Bekanntgabe der Tagesordnung am „Schwarzen Brett“ an.

16.2 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den für die Mitglieder gem. § 7.1 b) und c) zu entsendenden Vertreter mit Delegiertenkarten, wobei auf je zehn Mitglieder eine Delegiertenkarte entfällt (Restzahlen bis zu zehn gelten als volle zehn). Als Grundlage der Berechnung der Delegiertenanzahl gilt die Erhebung zum 01.01. eines Jahres. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Als Grundmandat erhält jede Abteilung mindestens zwei Delegiertenkarten. Für die Verteilung der Delegiertenkarten ist der Abteilungsvorstand zuständig.
- b) dem Vorstand
- c) den Ehrenmitgliedern

16.3 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen die Aufgaben gem. den §§ 6.2, 8.4, 13.1, und 15.3 a). Deweiteren:

- a) erörtert sie den Jahresbericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) beschließt sie über die Entlastung des Vorstandes
- c) erörtert sie die wesentlichen Zielsetzungen des Vorstandes und beschließt über vorliegende Anträge und Satzungsänderungen
- d) berät und beschließt sie über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen
- e) wählt sie mit Ausnahme des/der Beauftragten für Jugendangelegenheiten und des/der Beauftragten für Seniorenangelegenheiten die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer/innen.

16.4 Anträge

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Der Vorstand setzt diese Anträge auf die Tagesordnung. Später gestellte Anträge werden im Anschluss an den Tagesordnungspunkt „Anträge“ nur dann verhandelt, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten sie für dringlich erklären.

16.5 Beschlüsse und Wahlen

- a) Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Stimmgleichheit heißt Ablehnung.
- b) Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
- c) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- d) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs ist die Geschäftsordnung für Versammlungen maßgebend.

§ 17 Der Vorstand

17.1 Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Technische/r Leiter/in
- d) Beauftragte/r für Finanzen
- e) Beauftragte/r für Recht
- f) Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit
- g) Beauftragte/r für Wettkampf- und Leistungssport
- h) Beauftragte/r für Turnen und Freizeitsport
- i) Beauftragte/r für Gesundheitssport
- j) Beauftragte/r für Jugendangelegenheiten
- k) Beauftragte/r für Seniorenangelegenheiten

17.2 Aufgaben

- a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er gibt sich zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung.
- b) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung gebunden.
- c) Die Vorsitzenden und der Beauftragte für Finanzen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

- d) Die Vorsitzenden leiten und koordinieren die Arbeit des Vorstandes. Sie können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen mit Sitz und Stimme teilnehmen.
- e) Der Vorstand hat nach Anhörung des zuständigen Abteilungsleiters das Recht, Wahlen und Beschlüsse der Abteilungen aufzuheben, wenn sie der Satzung oder den Ordnungen widersprechen.
- f) Für die zu erledigenden Arbeiten kann der Vorstand hauptberufliche Mitarbeiter/innen einstellen. Bei Bedarf können sie zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.
- g) Der Vorstand kann Fachausschüsse und Abteilungen einrichten.
- h) Der Vorstand erläßt ergänzende Ordnungen für den Verein. Davon ausgenommen sind Änderungen der Jugend- und Seniorenordnung.

17.3 Beschlüsse

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder mitwirken muss.

17.4 Wahl der Vorstandsmitglieder

- a) Die Vorstandsmitglieder zu § 17.1 a) bis i) werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre wird die Hälfte des Vorstandes neu gewählt, und zwar die Vorstandsmitglieder:
 - zu a), c), e), g), i) im 1. Wechsel und
 - zu b), d), f), h), im 2. Wechsel.
- b) Die Amtsdauer des Vorstandes verlängert sich bis zur nächsten Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl die Funktion kommissarisch vergeben.
- c) Der/die Jugendvorsitzende wird von der Jugendversammlung und der/die Seniorenvorsitzende wird von der Seniorenversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt.

17.5 Gleichstellungsbeauftragte/r

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern zu beachten. Der SFL Bremerhaven setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein und beruft beratend eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n in den Vorstand.

§ 18 Die Abteilungen

- 18.1 Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
- 18.2 Die Abteilungen leiten ihren Übungsbetrieb selbstständig, sind den Organen des Vereins aber verantwortlich. Sie erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange und wählen ihren Abteilungsvorstand.
- 18.3 Sie können sich mit Genehmigung des Vorstandes für ihren Bereich eine eigene Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Sie haben Protokolle über Wahlen und Beschlüsse zu führen und dem Vorstand zuzuleiten. Sofern Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterstehen diese der Aufsicht und Entlastung durch den/die Beauftragte/n für Finanzen.
- 18.4 Verträge mit Dritten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 18.5 Näheres regelt die Abteilungsordnung.

§ 19 Jugendversammlung

- 19.1 Der Jugendversammlung gehören alle minderjährigen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an. Die Jugendversammlung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung selbstständig.
- 19.2 Sie wird geleitet durch den/die Vorsitzende/n des Jugendausschusses, zugleich ist diese/r Beauftragte/r für Jugendangelegenheiten. Diese/r wird in der Jugendversammlung gewählt.
- 19.3 Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 20 Seniorenversammlung

- 20.1 Der Seniorenversammlung gehören alle Mitglieder an, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- 20.2 Sie wird geleitet durch den/die Vorsitzende/n des Seniorenausschusses, zugleich ist diese/r Beauftragte/r für Seniorenangelegenheiten. Diese/r wird durch die Seniorenversammlung gewählt.
- 20.3 Näheres regelt die Seniorenordnung.

§ 21 Fachausschüsse

21.1 Für die für den Vorstand festgelegten Aufgaben können insbesondere folgende Fachausschüsse tätig werden:

- a) Technischer Ausschuss
- b) Finanzausschuss
- c) Rechtsausschuss
- d) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- e) Ausschuss für Wettkampf- und Leistungssport
- f) Ausschuss für Turnen und Freizeitsport
- g) Ausschuss für Gesundheitssport

21.2 Die Ausschüsse nehmen unter Beachtung der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Ordnungen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei Beschlüsse der Mitglieder- und der Delegiertenversammlung und des Vorstandes zu beachten. Die jeweiligen Beauftragten leiten ihre Ausschüsse.

§ 22 Der Vereinsrat

22.1 Der Vereinsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der Fachausschüsse.

22.2 Seine wesentliche Aufgabe ist es, die Arbeit der Fachausschüsse abzustimmen und Meinungen und Erfahrungen auszutauschen. Der Vereinsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Rechnungsprüfer/innen

- 23.1 Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Rechnungsprüfer/innen für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei eine/r als Ersatzmann/frau fungiert.
- 23.2 Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht den Organen des Vereins angehören. Sie prüfen alljährlich die Wirtschaftsführung des Vereins und sind berechtigt, zu jeder Zeit die Kasse zu prüfen. Sie teilen das Prüfungsergebnis der Delegiertenversammlung mit. Wesentliche Beanstandungen haben die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 24 Auflösung

- 24.1 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen.
- 24.2 Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen der Stadt Bremerhaven mit der Auflage zu übertragen, es für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Sports zu verwenden.

§ 25 Übergangsvorschriften

- 25.1 Abweichend von § 17.4 sind die/der Beauftragte für Turnen und Freizeitsport sowie die/der Beauftragte für Gesundheitssport in der Delegiertenversammlung 2012 erstmalig für die Dauer des verbleibenden Turnusses zu wählen.
- 25.2 Die Satzung tritt mit Annahme in der Delegiertenversammlung am 09.05.2012 in Kraft.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Personen.